

Anmerkung zur geschlechtergerechten Sprache:

Es ist schwierig, Frauen und Männern in allgemein gültigen Schriftsätzen sprachlich gleichermaßen gerecht zu werden. In der vorliegenden Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die einfachere männliche Form gewählt; selbstverständlich sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

Satzung der Deutschen Sektion des Rolls-Royce Enthusiasts' Club

Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung
am 07. 10. 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen
„Rolls-Royce Enthusiasts' Club (R- REC) German Section e.V.“
im folgenden "German Section" genannt.

2.

Die German Section hat ihren Sitz in Frankfurt a. Main und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Die German Section ist eine Sektion des englischen Rolls-Royce Enthusiasts' Club mit Sitz in Paulerspury / England.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck der German Section ist die Förderung des Besitzes, der Restaurierung und der Erhaltung von Rolls-Royce- und Bentley-Automobilen, des Kontaktes der Mitglieder untereinander sowie eine Präsenz beider Marken in der Öffentlichkeit. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, den Zweck des Clubs zu unterstützen.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Club darf keine Person oder Firma durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied kann seinen Wohnsitz auch im Ausland haben. Der Aufnahmeantrag ist an den Treasurer zu richten, der die Mitgliederliste verwaltet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ordentliches Mitglied ist nur derjenige, dessen vollständiger Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beim Treasurer fristgemäß eingegangen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in § 10.1 geregelt. Bei Wiedereintritten wird erneut der Aufnahmebeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist per Sepa-Lastschrift einzuziehen (§ 10.1.3).

2.

Mitglieder der German Section sind automatisch auch Mitglieder des R-REC in England. Mitglieder im englischen Mutterclub oder einer ausländischen Sektion können auf Antrag auch Mitglied der German Section werden (Doppelmitgliedschaft). Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragshöhe ist auf der Homepage dargestellt.

3.

Firmen-Mitgliedschaften sind möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Firmenmitglieder zahlen den doppelten Beitrag. Firmenmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

4.

Lebenspartner und direkte Familienmitglieder von Mitgliedern können auf Antrag als Partnermitglied Mitglied der Deutschen Sektion werden. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie sind nicht Mitglied im englischen Mutterclub und erhalten nicht die Publikationen des R-REC. Den Beitrag der Partnerschaftsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 (neue Unterteilung)

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
Bei juristischen Personen und Firmen durch deren Auflösung
- b) durch Austritt
Der Austritt ist mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist dem Treasurer schriftlich zu erklären.
Der Austritt wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Partnermitgliedschaft endet automatisch mit der Mitgliedschaft des originären Mitgliedes.
- c) durch Auflösung der German Section (§11)
- d) durch Ausschluss:
Anträge auf Ausschluss sind mit einer Begründung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen,
 - da) wenn es :
 - Unfrieden in der Sektion stiftet,
 - die Sektion oder eines seiner Mitglieder innerhalb des R-REC oder in der Öffentlichkeit boshaft oder wahrheitswidrig verunglimpft
 - Dinge unternimmt, die geeignet sind, der Sektion oder eines ihrer Organe oder eines ihrer Mitglieder innerhalb des R-REC oder in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und so dem Ansehen der Sektion Schaden zufügt.
 - db) wenn persönliche Mitgliederdaten ohne deren Einverständnis an unbefugte Dritte weitergegeben werden,
 - dc) wenn die Zahlung des Jahresbeitrages nicht bis zum Beginn des Geschäftsjahres beim Treasurer eingegangen ist. Das Mitglied ist bei Verzug einmal per Einwurfeinschreiben zu erinnern. Eine Anhörung des jeweiligen Mitgliedes erfolgt in diesem Fall nicht. Die MV ist darüber zu informieren.
 - de) Über den Ausschluss in den Fällen da), db) entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 6.7). Eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme ist dem Betroffenen auf der MV zu gewähren.
Die Gründe für den Antrag auf Ausschluss sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kurzform vorzutragen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Er ist nicht anfechtbar. Ein Wiedereintritt in die German Section ist in den Fällen da) und db) ausgeschlossen.

§ 5

Organe

Die Organe der German Section sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung, **MV**

§ 6

geschäftsführender Vorstand und Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist:

der Chairman
der Deputy Chairman
der Secretary
der Treasurer

2.

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist:

der Chairman	(1. Vorsitzender)
der Deputy Chairman	(2. Vorsitzender)
der Secretary	(Geschäftsführer)
der Treasurer	(Schatzmeister)
der Webmaster	
die Gebietsleiter	

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied der German Section außer Firmenmitglieder (§ 3,3). Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen (Beleg) Aufwendungen, die ihnen im direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die German Section entstehen. Die Geschäftsordnung kann eine Pauschalierung dieser Aufwendung vorsehen. Sie ist durch die Kassenprüfer einvernehmlich zu genehmigen. Die jährlichen Aufwendungen für Vorstandsmitglieder sind auf der MV den Mitgliedern vorzutragen.

4.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auf 6 Jahre begrenzt. Sie kann auf der MV durch Wiederwahl verlängert werden.

5.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Führung der Geschäfte der German Section, die Koordination der Arbeit der Gebiete und Register, die Initiierung bundesweiter Club-Veranstaltungen und die Herausgabe mind. einer Publikation für die Sektion. Über den Inhalt der Vereinspublikation entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner die Überwachung des Internetauftritts, ggf. auch mittels eines externen Webmasters, die Gestaltung der Beziehungen zum englischen Mutterclub und zu befreundeten Sektionen sowie der Kontakt zu anderen Markenclubs und Verbänden. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

6.

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen auf der er die Arbeit der German Section und die Aktivitäten des Clubs festlegt. Telefonkonferenzen sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Frist zur Einladung beträgt mind. 7 Tage. Die Sitzungsprotokolle werden, unterschrieben vom Sitzungsleiter und Schriftführer innerhalb von zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder verschickt und gelten als genehmigt, wenn von den Sitzungsteilnehmern innerhalb von einer Woche kein Widerspruch erfolgt.

§ 7

Mitgliederversammlung (MV)

1.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Genehmigung des Etats

- f) Aufnahme von Firmenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine Mitgliederversammlung (MV) findet mind. jährlich bis spätestens zum 31. Oktober des Folgejahres statt (möglichst im Rahmen des Herbsttreffens). An der MV sind nur Mitglieder und Partnermitglieder teilnahmeberechtigt.

Mindestens 8 Wochen vor dem Termin der MV müssen alle Mitglieder dazu aufgefordert werden, Nominierungen für die zu besetzenden Ämter sowie weitere Tagesordnungspunkte und Anträge abzugeben. Nominierungen von Personen durch Mitglieder sowie Anträge gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der MV (Poststempel, E-maildatum) beim Secretary eingehen. Amtsinhaber, die bereit sind ihre Tätigkeit fortzusetzen, gelten automatisch als nominiert.

3.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Chairman spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder verschickt.

4.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet Ort und Zeit, die Tagesordnung, den Kassenbericht und den Etatentwurf für das Folgejahr.

Auf der Tagesordnung müssen sich folgende Punkte wieder finden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Chairmans
- Bericht des Treasurers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Etats für das Folgejahr
- Bezeichnung der zur Wahl anstehenden Funktionsträger und namentliche Nennung der Kandidaten – soweit Nominierungen vorliegen
- Anträge, einschließlich der von den Mitgliedern beantragten und bis 6 Wochen vor dem Termin beim Secretary eingegangenen Tagesordnungspunkte und Anträge
- Verschiedenes

5.

Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein aktives und passives Wahlrecht und ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Firmenmitglieder besitzen kein passives Wahlrecht (§3.3) . Für Partnermitglieder siehe § 3.4

6.

Die zu wählenden Funktionsträger werden in offener Wahl (Handzeichen) gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und seine Wahl angenommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt nun die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist berechtigt eine geheime Wahl zu beantragen.

7.

Zur Annahme von Anträgen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung inhaltlich unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Fristen und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist. Die Satzungsänderungen sind schriftlich in Kurzform zu begründen.

9.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter einer Frist von vier Wochen jederzeit einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung und unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Jeder außerordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist neben Ort und Zeit eine Tagesordnung sowie ggf. die Anträge beizufügen.

10.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Chairman leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die MV ist nicht öffentlich.

11.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Chairman und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll sowie der Kassenbericht, die Protokolle der Vorstandssitzungen und alle Clubveröffentlichungen sind auch dem Hunt House (General Secretary) als Kopie mit einer Frist von 4 Wochen zuzusenden.

§ 8

Register

1.

Der Vorstand kann die Schaffung von Registern für Typen der Fahrzeuge oder Typengruppen entsprechend den beim englischen Mutterclub existierenden Registern mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Gliederung der Register obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der den ersten Leiter (Registrar) wählt.

2.

Aufgabe der Register ist die besondere Förderung der typenspezifischen Eigenheiten. Hierzu ist eine gesonderte Information auch über technische Besonderheiten sowie die Durchführung von Veranstaltungen für die Register vorzusehen. Der Registrar führt sein Register eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9

Regionen

1.

Die German Section gliedert sich derzeit in die Regionen Nord, West, Mitte, Südwest, Süd, Berlin und Ost.
Der Vorstand kann die Gebietsaufteilung mit Mehrheitsbeschluss ändern.

2.

Die Gebiete werden vom Gebietsleiter und seinem Stellvertreter – soweit benannt – eigenverantwortlich geführt. Beide werden vom Vorstand vorgeschlagen, sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Im Bedarfsfall kann der geschäftsführende Vorstand Gebietsleiter bis zur nächsten **MV** kommissarisch berufen.

Die Gebietsleiter sind gehalten insbesondere regionale Club-Veranstaltungen zu initiieren oder selbst zu organisieren. Sie können für die Mitglieder der German Section auch eine Teilnahme an markenübergreifenden Veranstaltungen organisieren. Sie sind gehalten, an den Veranstaltungen der German Section teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist über die Aktivitäten vorab zu informieren.

3.

Die German Section gliedert sich derzeit in die o.g. Regionen (§ 9, 1). Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag einzelnen Gebietsleitern einen Zuschuss aus dem Beitragsaufkommen zu konkreten Projekten gewähren. Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand vorab zur Bewilligung schriftlich eingereicht werden. Die Verwendung ist mit dem Treasurer zeitnah mit Belegen abzurechnen.

§ 10

Haushalt

1.

Die Sektion erhebt einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen Jahresbeitrag für natürliche Personen, Doppel- und Firmenmitglieder sowie Partnerschaftsmitglieder. Diese Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- 1.1 Der Jahresbeitrag schließt den Mitgliedsbeitrag zum Mutterclub in England ein (entfällt bei Doppelmitgliedschaften (§ 3.2) sowie bei Partnerschaftsmitgliedern).
- 1.2 Der Jahresbeitrag wird zum 01. November vorschüssig für das Folgejahr fällig, der Aufnahmebeitrag sowie der Jahresbeitrag sofort nach Bestätigung der Aufnahme. Bei einem Eintritt nach dem 01. August ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Bei bestehender Mitgliedschaft in einer anderen RREC Section entfällt der Aufnahmebeitrag.
- 1.3 Der Beitrag wird nach Einzugsermächtigung durch jedes Mitglied im Sepa-Lastschriftverfahren vom Treasurer eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften wird das Mitglied einmalig angemahnt und mit den Bank- und Mahngebühren belastet (§ 4.dc).

2.

Die Überwachung der finanziellen Geschäfte der Sektion obliegt den Kassenprüfern. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren (1. Kassenprüfer) und 2 Jahren (2. Kassenprüfer) von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.

Die Aufnahme von Krediten ist nicht gestattet. Außerordentliche Ausgaben (außerhalb des Haushaltsvoranschlags) bedürfen der Genehmigung des Chairmans, und der Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Auflösung der Sektion

1.

Ein Antrag auf Auflösung der German Section ist nebst Begründung allen Mitgliedern und dem Hunt House mit der Einladung zur MV bekannt zu geben.

2.

Die Auflösung der German Section bedarf der Abstimmung der MV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das Abstimmungsergebnis ist allen Mitgliedern und dem Hunt House unverzüglich mitzuteilen. Den Verbleib des Sectionsvermögens regelt § 14.1 .

§ 12

Haftung

1.

Die R-REC German Sektion haftet bis max. in der Höhe ihres Vermögens.

2.

Das von Mitgliedern der Sektion zur Verfügung gestellte Privateigentum, sowie deren Fahrzeuge, gehen nicht in das Eigentum der Sektion über.

3.

Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Bestand der Sektion nicht berührt. Ein durch den Arbeitsanteil eines ausscheidenden Mitgliedes erworbener Vermögenszuwachs fällt der Sektion zu. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Abfindung.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte sich einer der obigen Paragraphen oder Absätze als ungültig erweisen, bleiben alle weiteren Paragraphen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt.

§ 14

Schlussbestimmung

1.

Im Falle der Auflösung der Sektion fällt das Sektionsvermögen nach Liquidation an:

**„ Rolls-Royce Enthusiasts' Club“
The Hunt House
Paulerspury, Northamptonshire, England**

2.

Liquidator der Sektion ist, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Chairman.

Schleswig, den 07. 10. 2016

Dr. Michael Berendes
Chairman

Antje Zogbaum
Secretary